

**INHALT:**

- Ideenwettbewerb Starnberger See Nordufer
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8146 für das Sondergebiet Lebensmittelmarkt an der Leutstettener Straße (Lidl), Gemarkung Starnberg. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8120 Finkenstraße auf den Grundstücken Fl.Nrn. 759, 759/2, 759/10 und 722, Gemarkung Starnberg. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Liebe Leserinnen und Leser
des Amtsblattes,

seit über 25 Jahren informieren wir Sie nun über die amtlichen Bekanntmachungen im Lokalteil des „Starnberger Merkur“. Auch im neuen Jahr werden Sie auf diesen Service nicht verzichten müssen. Eine Änderung gibt es aber dennoch: Künftig erscheint das Amtsblatt des Landkreises Starnberg nicht mehr wie gewohnt freitags, sondern jeweils am Mittwoch.

Ich bedanke mich auf diesem Wege beim „Starnberger Merkur“ für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit, die wir in diesem Sinne auch fortsetzen wollen.

Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, wünsche ich weiterhin interessante Informationen, einen erholsamen Jahreswechsel und viel Glück und Erfolg im neuen Jahr.

Ihr

Heinrich Frey
Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg Ideenwettbewerb Starnberger See Nordufer

Information zum Wettbewerbsverfahren
Verbindlich im Sinne von § 9 VOF ist die offizielle Bekanntmachung im Supplement des Amtsblattes der EU (<http://ted.publications.eu.int/official/>)

Ausloberin
Stadt Starnberg
Rathaus
Vogelanger 2
82319 Starnberg

Wettbewerbsbetreuung
Böhm • Glaab • Sandler & Partner Architektur und Stadtplanung
Weißburger Platz 4, D-81667 München
Tel. +49 (0)89 - 447712-3 Fax +49 (0)89 - 447712-40
mail@bgsp.net www.bgsp.net

Wettbewerbsaufgabe
Die Stadt Starnberg liegt ca. 30 km südlich von München am Nordufer des Starnberger Sees. Die attraktive Lage der Stadt unmittelbar am See wird durch die am Seeufer verlaufende Bahnlinie München–Garmisch stark beeinträchtigt. Eine 1987 zwischen der Stadt Starnberg und Deutschen Bahn getroffene Vereinbarung zur Neuordnung der Bahnflächen eröffnete die Möglichkeit, die Situation grundlegend zu verbessern. Als erster Schritt im Rahmen dieser Vereinbarung wurde ein Entlastungsbahnhof mit Pendlerparkplatz im nördlichen Stadtgebiet errichtet, der die Bahnflächen am See vom ruhenden Verkehr entlastet. Mit dem Um- und Rückbau der Gleisanlagen am See und der Übereignung der frei werdenden Flächen an die Stadt soll nun der stadträumlich überaus bedeutsame Uferbereich neu geordnet werden.

In einem städtebaulichen Ideenwettbewerb soll zunächst ein umfassendes und ganzheitliches Leitbild für die Entwicklung des Uferbereichs im gesamten Stadtgebiet gefunden werden.

Wettbewerbsart
Einstufiger, begrenzt offener Ideenwettbewerb gemäß den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW 1995) mit vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren.

Der Wettbewerb wird in 2 Bearbeitungsphasen durchgeführt. In der ersten Phase soll ein Strukturplan für das Gesamtgebiet entwickelt werden (M 1:2000). Das Preisgericht wählt 10 Entwürfe für die Teilnahme an der 2. Bearbeitungsphase aus. In der 2. Phase soll ein Nutzungs- und Gestaltungskonzept für den zentralen Uferbereich entwickelt werden (M 1:1.000, Detailausschnitte)

Zulassungsbereich
Der Zulassungsbereich umfasst die EWR-Staaten sowie die Länder des WTO-Beschaffungsübereinkommens (GPA).

Teilnahmeberechtigung
Teilnahmeberechtigt sind im Zulassungsbereich ansässige
• natürliche Personen, die gemäß Rechtsvorschrift ihres Heimatstaates am Tag der Bekanntmachung zur Führung der Berufsbezeichnung Architekt/Architektin berechtigt sind. Landschaftsarchitekten/innen sind nur in Arbeitsgemeinschaft mit Architekten/innen zugelassen. Ist im jeweiligen Heimatstaat die Berufsbezeichnung nicht geregelt, erfüllt die Anforderung als Architekt/Architektin oder Landschaftsarchitekt/in, wer über ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis verfügt, dessen Anerkennung nach der Richtlinie 85/384/EWG und 89/48/EWG gewährleistet ist.

• juristische Personen, zu deren satzungsgemäßen Geschäftszwecken Planungsleistungen gehören, die der Wettbewerbsaufgabe entsprechen. Juristische Personen müssen einen Bevollmächtigten benennen, der für die Wettbewerbsleistung verantwortlich ist. Der Bevollmächtigte Vertreter sowie der (die) Verfasser der Wettbewerbsarbeit müssen die Anforderungen erfüllen, die an natürliche Personen als Teilnehmer gestellt werden.

• Arbeitsgemeinschaften, bei denen jedes Mitglied die Anforderungen erfüllt, die an natürliche oder juristische Personen gestellt werden.

Freie Mitarbeiter müssen in ihrer Person die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Sie sind in der Bewerbung zu benennen.

Ausgewählte Teilnehmer dürfen am Wettbewerb keine weiteren Entwurfsverfasser oder freien Mitarbeiter außer den in der Bewerbung Genannten beteiligen.

Arbeitsgemeinschaften mit Landschaftsarchitekten sollen erst nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens gebildet werden.

Die Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung müssen am Tag der Auslobung (22. Dezember 2005) erfüllt sein.

Auswahl der Teilnehmer

Vorab wurden ausgewählt:

- ASTOC, Kees Christiaanse, Köln
- Nicolai Baehr, Architekt, Starnberg

- Albert Blaumoser, Architekt, Starnberg
- Peter Böhm, Architekt, Köln
- Goetz und Hootz, Architekten, München
- Walter Graber, Architekt, Starnberg
- Ortner und Ortner, Baukunst, Wien
- Volker Staab, Architekt, Berlin
- Trojan + Trojan, Architekten, Darmstadt / WES + Partner, Landschaftsarchitekten, Hamburg

Circa 40 weitere Teilnehmer (zuzüglich circa 5 Nachrücker) werden aus den eingegangenen Bewerbungen von einem Auswahlgremium, bestehend aus unabhängigen Fachleuten und aus Vertretern der Stadt Starnberg, nach den u.g. Auswahlkriterien ausgewählt.

Sofern nach diesen Kriterien keine nachvollziehbare Auswahl getroffen werden kann, wird unter den verbleibenden, in gleicher Weise geeigneten Bewerbern eine Auswahl durch Los getroffen.

Die Bewerbung muss folgende Angaben/Unterlagen in deutscher Sprache beinhalten:

- Ausgefülltes Bewerbungsformular (erhältlich als Download unter www.bgsp.net)
- Dokumentation von ausgewählten Referenzprojekten im Bereich Städtebau innerhalb der letzten 5 Jahre; Umfang: maximal 4 Seiten DIN A 4, zusätzlich als PDF-Datei auf CD-ROM (Auflösung maximal 150 dpi).
- Nachweis der Teilnahmeberechtigung (Zulassungsbereich, Berufsstand gem. Abschnitt III.2)

Kriterium für die Auswahl der Teilnehmer sind Fachkunde und Leistungsfähigkeit bei Aufgabenstellungen vergleichbarer Art und Größenordnung. Berufsanfänger (Diplom nicht vor dem Jahr 2000) werden in angemessenem Umfang (mindestens 8 Teilnehmer) berücksichtigt. Maßgeblich für diesen Bewerberkreis ist die allgemeine Fachkunde und Leistungsfähigkeit, die aus den eingereichten Unterlagen erkennbar wird.

Je Bewerber beziehungsweise Arbeitsgemeinschaft ist nur eine Bewerbung zulässig. Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgeschickt. Der Bewerber ist selbst für die Vollständigkeit verantwortlich.

Bewerbung

Das Formblatt zur Bewerbung steht als Download bereit unter www.bgsp.net Bewerbungen sind nur auf dem Postweg zugelassen. Sie sind bis zum 31. Januar 2006 (Eingangsdatum) unter dem Stichwort „Starnberg“ an folgende Adresse zu richten:

Boehm • Glaab • Sandler & Partner
Architektur und Stadtplanung
Weißburger Platz 4
D-81667 München

Termine

Tag der Bekanntmachung	22. Dezember 2005
Ende der Bewerbungsfrist (Posteingang)	31. Januar 2006
Auswahl der Teilnehmer	Februar 2006
Ausgabe der Wettbewerbsunterlagen	Anfang März 2006
Kolloquium Phase 1	24. März 2006
Abgabetermin Phase 1	9. Mai 2006
Preisgerichtssitzung Phase 1	02./03. Juni 2006
Kolloquium Phase 2	22. Juni 2006
Abgabetermin Phase 2	20. September 2006
Preisgerichtssitzung Phase 2	20./21. Oktober 2006

Preisgericht und sachverständige Berater

- Fachpreisrichter/innen
- 1 Prof. Henri Bava, Landschaftsarchitekt, Paris / Karlsruhe
 - 2 Prof. Roger Diener, Architekt, Basel
 - 3 Petra Kahlfeldt, Architektin, Berlin
 - 4 Wolfgang Sikeler, Stadtbaumeister
 - 5 Prof. Christiane Thalgot, Architektin, München
 - 6 Prof. Dr. Marco Venturi, Architekt, Venedig
 - 7 Prof. Peter Zlonicky, Architekt, München

Sachpreisrichter/innen

- 1 Ferdinand Pfaffinger, 1. Bürgermeister
- 2 Ludwig Jägerhuber, 2. Bürgermeister
- 3 Holger Knigge, 3. Bürgermeister
- 4 Dr. Otto Gaßner, Mitglied des Stadtrats
- 5 Iris Ziebart, Mitglied des Stadtrats
- 6 Fritz Urban, Mitglied des Stadtrats

Preise

1. Preis	20.000 EUR
2. Preis	16.000 EUR
3. Preis	12.000 EUR
4. Preis	9.600 EUR
5. Preis	6.400 EUR

5 gleichrangige Ankäufe à 3.200 €	
Summe Ankäufe	16.000 EUR
Gesamtsumme netto	80.000 EUR

Sofern Wettbewerbsteilnehmer in Deutschland Mehrwertsteuer abführen, wird diese ihnen anteilig zusätzlich vergütet.

Das Preisgericht ist berechtigt, die Preissumme durch einstimmigen Beschluss anders zu verteilen und auch Sonderpreise (4.2 GRW) zu vergeben. Der Netto-Betrag der ausgelobten Preissumme kommt in jedem Fall zur Verteilung.

Weitere Beauftragung

Die Stadt Starnberg strebt an, Preisträger in die weiteren Planungen für den Uferbereich einzubinden.

Ein Anspruch auf weitere Beauftragung besteht nicht.

Starnberg, 27. 12. 2005

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8146 für das Sondergebiet Lebensmittelmarkt an der Leutstettener Straße (Lidl), Gemarkung Starnberg

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat am 28.11.2005 den Bebauungsplan in der Fassung vom 10.11.2005 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 27.12.2005

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8120 Finkenstraße auf den Grundstücken Fl.Nrn. 759, 759/2, 759/10 und 722, Gemarkung Starnberg

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat am 27.10.2005 den Bebauungsplan in der Fassung vom 01.07.2005 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 27.12.2005

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister



Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis Starnberg bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen.

Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Ausländerbeirat wenden.

Der Beirat bietet zudem jeden ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde im Landratsamt Starnberg.

**Nächster Termin:
Donnerstag, 5. Januar 2006
14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Zimmer 148a**

Geschäftsstelle:
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 – 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-322
<http://www.auslaenderbeirat-starnberg.de>



Kurzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Informationsmaterial über Kurzeitpflegeeinrichtungen kann beim Landratsamt Starnberg/Fachbereich Sozialwesen angefordert werden.

Tel.: 0 81 51 148 - 475
<http://www.lk-starnberg.de/kurzeitpflege>

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.